



## **Merkblatt Nachteilsausgleich**

bei der Eidgenössischen Berufsmaturitätsprüfung (EBMP)

### **Gesetzliche Grundlage**

Gemäss Art. 17, Abs. 5 der Verordnung des SBFi über die eidgenössische Berufsmaturitätsprüfung (VEBMP) vom 16. November 2016 können Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund einer Behinderung ein Gesuch um Nachteilsausgleich mit der Anmeldung beantragen.

### **Grundsatz**

Betroffene Personen mit ärztlich oder fachpsychologisch nachgewiesenen Behinderungen haben Anrecht auf einen Nachteilsausgleich für die EBMP. Unter dem Begriff «Nachteilsausgleich» werden spezifische Massnahmen verstanden, die zum Ziel haben, behinderungsbedingte Nachteile auszugleichen. Es handelt sich dabei ausdrücklich nicht um eine Lernzielbefreiung oder Prüfungserleichterung, sondern um den Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile. Die Massnahmen müssen verhältnismässig und mit zumutbarem Aufwand durchführbar sein. Die inhaltlichen Leistungsanforderungen an Personen mit Behinderung sind die gleichen wie für Personen ohne Behinderung.

### **Ablauf, Voraussetzungen und Zuständigkeiten**

Gesuche um Nachteilsausgleich bei der EBMP müssen beim Prüfungssekretariat mit dem spezifischen Formular<sup>1</sup> beantragt werden. Im Gesuch ist anzugeben, um welche Nachteilsausgleichs-Massnahme(n) in welchen Prüfungsteilen ersucht wird. Die beantragten Massnahmen sind möglichst konkret und detailliert zu beschreiben. Jedem Gesuch muss ein schriftliches und aktuelles Attest (beglaubigt von einer anerkannten Fachstelle) beigelegt werden. In diesem Attest (Gutachten oder Arztzeugnis) müssen die beeinträchtigenden Auswirkungen der Behinderung auf die Prüfungssituationen nachgewiesen werden. Hilfreich sind zudem Angaben zu bereits früher in Anspruch genommenen Massnahmen. Es ist zu beachten, dass ein Nachteilsausgleich nur in Form von Anpassungen im Prüfungsverfahren und in der Prüfungsform möglich ist, nicht aber bei den Prüfungszielen und -inhalten.

Die Gesuche werden von der Prüfungsleitung individuell geprüft. Wird bei der Prüfungsanmeldung kein Gesuch um Nachteilsausgleich eingereicht, so liegt es im Ermessen der Prüfungsleitung, ob sie eine nachträglich geltend gemachte Behinderung berücksichtigt. Unvollständige Gesuche (z.B. lediglich Arztzeugnis ohne Nennung konkreter Massnahmen) können nicht behandelt werden. In solchen Fällen informiert die Prüfungsleitung den Prüfungsbewerber oder die –bewerberin umgehend um die fehlenden Beilagen und weist darauf hin, dass das Gesuch nicht weiter beachtet werde.

Das vollständige Gesuch um Nachteilsausgleich für die EBMP muss zusammen mit dem Anmeldedossier – also spätestens bis zum 1. Februar 2020 – beim SBFi eingereicht werden.

Der Entscheid wird spätestens zusammen mit dem Zulassungsentscheid in Form einer schriftlichen Verfügung mitgeteilt. Nachteilsausgleiche werden mit einer Rechtsmittelbelehrung verfügt.

SBFi – November 2019

<sup>1</sup> Siehe Gesuchsformular um Nachteilsausgleich auf [www.sbf.admin.ch/ebmp](http://www.sbf.admin.ch/ebmp).